

Kennzeichnung von Hühnereiern für die Abgabe an den Endverbraucher

Dieses Informationsblatt dient der Orientierung über die Anforderungen an die Kennzeichnung von Hühnereiern für die Abgabe an den Endverbraucher (lose oder verpackt). Der Lebensmittelunternehmer trägt die Hauptverantwortung für die Einhaltung der erforderlichen Rechtsvorschriften.

Auf die Registrierungspflicht nach dem Legehennenbetriebsregistergesetz wird hingewiesen.

1. Kennzeichnung bei abgepackten Eiern

Die Verpackungen der Eier tragen deutlich sichtbar und leicht lesbar folgende Angaben:

1.1 Name oder Firma und Anschrift des Lebensmittelunternehmers, der die Eier vermarktet. Bei Importen aus Drittländern Name oder Firma und Anschrift des Importeurs

1.2 Stückzahl/ Nettogewicht und Bezeichnung
z.B. „10 Eier aus Freilandhaltung“

1.3 Nummer der Packstelle

1.4 Güte- und Gewichtsklasse:
Im Handel sind lediglich Eier der Handelsklasse A erhältlich, die für „frisch“ steht. Eier der Klasse A dürfen weder gewaschen noch gereinigt sein und nicht haltbar gemacht werden. Des Weiteren müssen sie bis hin zum Verkauf an den Endverbraucher bei einer – vorzugsweisen konstanten – Temperatur aufbewahrt und befördert werden, die ihre hygienische Beschaffenheit am besten gewährleistet.

Eier der Klasse B sind ausschließlich für die Verarbeitung in der Nahrungsmittelindustrie vorgesehen.

Eier werden in vier Gewichtsklassen angeboten;

- **„XL“ oder „Sehr groß“** (73 g und mehr)
- **„L“ oder „Groß“** (63 g bis unter 73g)
- **„M“ oder „Mittel“** (53 g bis unter 63g)
- **„S“ oder „Klein“** (unter 53 g)

Werden Eier der Klasse A, die verschiedenen Gewichtsklassen angehören, in derselben Packung verpackt, so wird das Mindestnettogewicht der Eier in Gramm angegeben und auf der Außenseite der Verpackung der Hinweis „Eier verschiedener Größe“ oder ein anderer entsprechender Vermerk angegeben.

1.5 Mindesthaltbarkeitsdatum:
Die Frist der Mindesthaltbarkeit liegt bei höchstens 28 Tagen nach dem Legedatum.

1.6 Verbraucherhinweis:

„Eier nach dem Kauf bei Kühlschranktemperaturen lagern“

1.7 Art der Legehennenhaltung

1.8 Erzeugercode (auf dem Ei) in der gesamten EU: Eier müssen mit einem Code in Form eines Stempels versehen werden. Die Kennzeichnung muss am Ort der Erzeugung stattfinden, also in der Produktionsstätte. Ausnahmen werden in § 1a Abs. 3 der Verordnung über die Vermarktungsnormen von Eiern geregelt. Diese Ausnahmen müssen vorab bei der zuständigen Behörde angezeigt werden.

Nicht mit dem Erzeugercode gekennzeichnet werden müssen Eier von Betrieben, die selbst produzierte Eier unsortiert ab Hof oder direkt an den Verbraucher abgeben.

1.9 Bedeutung des Erzeugercodes (siehe unten)

1.10 Bei Eiern aus ökologischer Haltung die Codenummer der Kontrollstelle, das EU-Bio-Logo und die Angabe zum Ursprung der Erzeugung

Hinweis: Es dürfen nur Eier an den Endverbraucher abgegeben werden, die sauber, unbeschädigt, trocken und frei von Fremdgerüchen sind.

Bedeutung des Erzeugercodes - Übersicht

A) Haltungsform:

- 0 = Ökologische Erzeugung
- 1 = Freilandhaltung
- 2 = Bodenhaltung
- 3 = Käfighaltung (In Deutschland seit dem 01.01.2026 verboten)

B) Herkunftsland:

- Für den EU-Mitgliedsstaat, in dem das Ei produziert wurde, stehen zwei Buchstaben
z. B. DE=Deutschland; NL=Niederlande; FR=Frankreich; AT=Österreich

C) Bundesland:

Die Bundesländer haben folgende Kennung:

- 01= Schleswig-Holstein
- 02 = Hamburg
- 03 = Niedersachsen
- 04 = Bremen
- 05 = Nordrhein-Westfalen
- 06 = Hessen
- 07 = Rheinland-Pfalz
- 08 = Baden-Württemberg
- 09 = Bayern
- 10 = Saarland
- 11 = Berlin
- 12 = Brandenburg
- 13 = Mecklenburg-Vorpommern
- 14 = Sachsen
- 15 = Sachsen-Anhalt
- 16 = Thüringen

Bedeutung des Erzeugercodes *auf oder in der Verpackung*:

Die Zahlen aus beiden Ziffern bedeuten: z.B. 1-DE-0612345

1 (=Freilandhaltung)
DE (= Herkunftsland)
06 (= Bundesland)
1234 (=Betriebsnummer)
5 (= Stallnummer)

2. Kennzeichnung bei loser Abgabe von Eiern:

2.1 sortierte Eier: (unter bestimmten Voraussetzungen Zulassung als Eierpackstelle erforderlich – siehe Punkt 4)

Bei Abgabe ab Hof, auf dem Markt, im Verkauf an der Tür, im Einzelhandel

- Pflichtangabe-direkt auf dem Ei: der Erzeugercode - siehe auch Punkt 1.9
- Auf einem Schild auf oder neben der Ware oder auf einem Begleitzettel sind deutlich sichtbar und in leicht lesbarer Weise anzugeben:
 - Name oder Firma und Anschrift des Lebensmittelunternehmers, der die Eier vermarktet. Bei Importen aus Drittländern Name oder Firma und Anschrift des Importeurs
 - Güteklasse
 - Gewichtsklasse
 - Art der Legehennenhaltung
 - Erläuterung des Erzeugercodes
 - Mindesthaltbarkeitsdatum
 - Verbraucherhinweis: „Eier nach dem Kauf bei Kühlschranktemperaturen lagern“
 - Bei Eiern aus ökologischer Haltung die Codenummer der Kontrollstelle

2.2 unsortierte Eier:

Beim Eier-Verkauf im Garten oder ab eigenem Hof und bei weniger als 350 Hennen ist der Privatverkauf von Eiern auch ohne behördliche Meldung bzw. Genehmigung möglich. Das heißt, man darf im Rahmen dieser kleinen Privatverkäufe die Eier unsortiert und ohne Stempel verkaufen.

Voraussetzungen:

Bei Abgabe ab Hof, im Verkauf an der Tür an den Endverbraucher, auf dem örtlichen Wochenmarkt (bis zu 100 km Entfernung vom Erzeugerbetrieb)

- Pflichtangabe bei der Abgabe auf dem **Wochenmarkt**: Erzeugercode mit Erläuterung
- Auf einem Schild auf oder neben der Ware oder auf einem Begleitzettel sollte deutlich sichtbar und in leicht lesbarer Weise angegeben werden:
 - Art der Legehennenhaltung
 - Mindesthaltbarkeitsdatum

Freiwillige Angabe bei der Abgabe ab Hof oder im Verkauf ab Tür an den Endverbraucher können sein:

- die Worte „Extra“ und „Extra Frisch“ bei verpackter Ware (Abgabe bis zum neunten Tag nach dem Legedatum)
- Angaben zur Fütterung der Legehennen
- der Erzeugercode bei Betrieben, die nach dem Legehennenbetriebs-registrierungsgesetz (LegRegG) registriert sind

3. Eiervermarktung durch Eierautomaten oder ähnliche Einrichtungen (wie z.B. Selbstbedienungsschränke)

Direktvermarktung **unsortierter** Eier aus eigener Erzeugung dürfen ungestempelt und ohne Angabe der Güte- und Gewichtsklasse in Eierautomaten oder ähnlichen Einrichtungen vermarktet werden, wobei folgendes zu beachten ist:

- der Automat/ die Einrichtung muss in direkter räumlicher Nähe zum Betrieb stehen. Bei Freilandhaltung in Mobilställen ist die Aufstellung des Automaten auf der Grünlandfläche möglich.
- die Vermarktung unsortierter Eier darf nur „offen“ erfolgen, beispielsweise in einem Körbchen oder offenem Eierhöcker. Klein- und Umverpackungen sind nicht gestattet.
- die Bereitstellung von ungekennzeichnetem Verpackungsmaterial zur Nutzung durch den Kunden ist möglich.

Als Kennzeichnung vorgeschrieben sind (über einen Aushang oder ein Schild):

- die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums:
höchstens 28 Tage nach dem Legedatum: TT.MM.
- Verbraucherhinweis:
"Eier nach Kauf bei Kühlschranktemperatur aufbewahren".
- Haltungsform (z.B. Freilandhaltung, Bodenhaltung)
- Name und Anschrift des Erzeugers bzw. Verkäufers

4. Lebensmittelrechtliche Zulassung von Eierpackstellen

Eierpackstellen (Abgabe von **sortieren** Eiern) sind lebensmittelrechtlich* nur noch im Rahmen der „Drittelregelung“ zulassungspflichtig.

Das bedeutet, eine Zulassung ist erforderlich, wenn:

- **mehr als ein Drittel** der im eigenen Betrieb erzeugten Eier an andere Betriebe des Einzelhandels abgegeben werden und/ oder
- eine Abgabe an Betriebe erfolgt, die **mehr als 100 km** entfernt sind

Verkaufsautomaten, die nicht am Standort der Packstelle aufgestellt sind, können als Teil der „abgebenden“ Betriebsstätte betrachtet werden und unterliegen nicht der Zulassungspflicht.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Verkaufsautomaten innerhalb der Betriebsstätte eines anderen Unternehmens („Verkaufsstätte“) aufzustellen. In diesem Fall müssen die Verantwortlichkeiten bei der Bewirtschaftung der Verkaufsautomaten (z. B. Reinigung und Desinfektion, Wartung und Instandhaltung, Nachfüllvorgänge, Bereitstellung von Verkaufsbehältnissen, Schädlingskontrolle) klar geregelt sein und auf der Seite des Betreibers des Verkaufsautomaten liegen, damit keine Zulassungspflicht besteht.

* Bezüglich einer marktrechtlichen Zulassung durch das Regierungspräsidium Gießen erhalten Sie hier weitere Informationen: <https://rp-giessen.hessen.de/eier-und-gefluegelfleischkontrolle>

Quellen:

Durchführungsverordnung (EU) 2023/2464 (Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier

Durchführungsverordnung (EU) 2023/2465 (Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 589/2008)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs

Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier (EiMarktV)